

**Wintersemester 2016 / 2017**  
**Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht**  
**Klausur Nr. 6 / 13.1. 2017**  
Professor Kotzbrocken und das Baby in der Sonne

**Checkliste zur Notwehrprovokation**

**1. Prüfung der gesetzlichen Notwehrmerkmale des § 32 Abs. 2 StGB**

- a) Beim Merkmal „rechtswidrig“ (>>> rechtswidriger Angriff) ggf. Feststellung, dass die (vor allem absichtliche) Angriffsprovokation keine Einwilligung in den Angriff ist
- b) Bei der „Erforderlichkeit“ Hinweis darauf, dass die Skala der als „erforderlich“ zugelassenen Verteidigungsmittel wegen des Aspekts „Notwehrprovokation“ reduziert sein könnte (Ausweichen statt Gegenwehr, Schutzwehr statt Trutzwehr). Erörterung der Thematik aber erst bei der „Gebotenheit“ (unten 2.).

**2. Prüfung der „Gebotenheit“, § 32 Abs. 1 StGB**

Feststellung, ob der Angreifer überhaupt vom Täter (dem Notwehr übenden Verteidiger) provoziert worden ist.

**3. Feststellung der objektiven Qualität des provozierenden Verhaltens**

- a) Verhalten war rechtmäßig >>> keine Notwehreinschränkung
- b) Verhalten war „sozialethisch mißbilligenswert“, aber nicht rechtswidrig >>> nach hM keine Notwehreinschränkung
- c) Verhalten war rechtswidrig >>> nach hM Notwehreinschränkung

**4. Wenn Provokation nach der Feststellung zur objektiven Qualität als notwehrrelevant qualifiziert worden ist, Prüfung der subjektiven Beziehung des Provokateurs zum provozierten Angriff**

- a) weder vorsätzlich noch fahrlässig >>> keine Notwehreinschränkung
- b) fahrlässig >>> Reduzierung der zulässigen Gegenwehr (Ausweichen, Schutzwehr, Inkaufnahme leichter Verletzungen)
- c) vorsätzlich, aber nicht absichtlich >>> Reduzierung der zulässigen Gegenwehr (Ausweichen, Schutzwehr, Inkaufnahme leichter Verletzungen)
- d) absichtlich >>> nach hM völliger Ausschluss des Notwehrrechts

**5. Diskussion, ob eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Notwehrrechts wegen Provokation rechtlich richtig ist oder z. B. gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt**

**6. Weiteres Vorgehen**

- a) Wenn Rechtfertigung gem. § 32 StGB verneint wurde: Prüfung weiterer Rechtfertigungsgründe, insbesondere § 34 StGB (dort dann „Notstandsprovokation“)
- b) Wenn Rechtfertigung bejaht wurde, weil notwehrrechtseinschränkende Wirkung der Provokation abgelehnt wurde: Prüfung der Strafbarkeit auf der Grundlage der „actio illicita in causa“